

**Anfrage des Rats Herrn Rüdiger Wilde in der Sitzung des Rates am 13.12.2010;  
Interkommunales Gewerbegebiet Rosmart**

Die Presse (WR) titelte am 18.06.2008 "Blanko-Scheck für Rosmart GmbH"

Wie alle Ratsmitglieder wissen, kostet dieser Blanko-Scheck die Bürger der Stadt Lüdenscheid jährlich ca. 480.000€.

Ziel der GmbH sollte die Vermarktung der Gewerbegrundstücke sein.

Im Frühjahr dieses Jahres versuchte die MIT (Mittelstandsvereinigung der CDU) in einer parteiübergreifenden Veranstaltung die Mängel des Internetauftritts der Gewerbepark Rosmart GmbH zu benennen. Es wurde angeregt auf der Internetseite, die gravierenden Mängel umgehend zu korrigieren und die Seite für eine Verbesserung der Vermarktungschancen informativer, fachkompetent und attraktiver zu gestalten.

Mit Verwunderung stelle ich fest, dass der Internetauftritt [www.gewerbepark-rosmart.de](http://www.gewerbepark-rosmart.de) der GmbH weiterhin vermarktungsschädliche Mängel aufweist wie nur beispielsweise:

1. In den Rubriken **lage** und **erschließung** heißt es: „Der Gewerbepark wird ...angesiedelt.“ „ Er wird .....Bestandteil des Märkischen Kreis sein.“ „.....erfolgt jetzt die Erschließung des Gebietes.“  
**Frage:** *Wieso wird das ansiedlungsfertige Gebiet immer noch als nicht existierend beschrieben?*
2. In der Rubrik **standortvorteile** steht, dass es irgendwann eine Fachhochschule geben wird. Der Link auf die Fachhochschulseite zeigt nur die Orte Hagen, Iserlohn, Meschede und Soest. Lüdenscheid und Zeitangabe ist in keiner Weise erwähnt!  
**Frage:** *Warum wurde das im letzten 3/4 Jahr nicht aufgearbeitet?*
3. unter **bebauungsplan** erfährt der Investor in aller Breite die Historie des Wettbewerbs und die Namen der Gewinner. Der wichtigste Teil der Seite sollte die B-Planübersicht sein. Ihr fehlen allerdings die erforderlichen textlichen Festsetzungen.  
**Frage:** *Warum wurde dies immer noch nicht eingearbeitet?*
4. **Frage:** *Erfüllt das Impressum die Anforderungen an die Kennzeichnungspflicht für das Impressum*

5. **Frage:** Besteht laut Vertrag über die Patronatserklärung für die Stadt die Möglichkeit, die GmbH vertreten durch die Geschäftsführer und den Aufsichtsrat der GmbH bei vorsätzlicher Unterlassung geforderter Korrekturen und erkennbar schädigendem Vorgehen beim Durchführen ihrer Vermarktungsaufgabe diese in die Pflicht zu nehmen und ggf. rechtliche Schritte einzuleiten?
6. **Frage:** Wenn vorstehende Frage bejaht: „In welcher Form macht sie davon Gebrauch?“

### **Beantwortung:**

#### Zur Vorbemerkung:

Die Patronatserklärung datiert aus dem Jahr 2008. In den Jahren 2008, 2009 und 2010 sind keine Mittel von der Stadt an die Märkische Gewerbepark Rosmart GmbH geflossen.

#### Zu Frage 1

Zu Frage 1 teilt die Märkische Gewerbepark Rosmart GmbH mit:

„Die Wahl des Präsens ist korrekt. Die Ansiedlung des Gewerbeparkes ist noch nicht abgeschlossen, da die Straßen nicht endausgebaut und der zweite Bauabschnitt noch nicht begonnen ist. Die Wahl des Perfektes oder gar des Imperfektes suggerierte eine vollständig fertig gestellte Ansiedlung, was durch eine einfache Ortsbesichtigung Lügen gestraft werden würde. Ziel der GmbH ist es jedoch, Vertrauen dadurch aufzubauen, dass Tatsachen vermittelt werden. Die aktuelle Bebaubarkeit der Flächen wird durch die Hinweise auf die Grundstücksgrößen („ansiedlung“) und die Rechtskraft des Bebauungsplanes („planung“) hinreichend verdeutlicht. Dass der Gewerbepark wesentlicher Bestandteil des Märkischen Kreises sein wird, ist hoffentlich unstrittig.“

#### Zu Frage 2

Zu Frage 2 teilt die Märkische Gewerbepark Rosmart GmbH mit:

„Wohl ist darauf hingewiesen, dass der Studienort der Fachhochschule in Lüdenscheid errichtet werden wird. Da die Vorbereitungen weit fortgeschritten sind, kann der geplante Errichtungstermin benannt werden.“

Im Vorfeld werden bereits jetzt in Zusammenarbeit mit dem Kunststoffinstitut für die mittelständische Wirtschaft in dessen Räumen Studieninhalte vermittelt; formal ist Lüdenscheid Studienort. Nach Auskunft der Fachhochschule ist ein neuer Internetauftritt der Fachhochschule, der dies berücksichtigen wird, in Vorbereitung.“

#### Zu Frage 3

Zu Frage 3 teilt die Märkische Gewerbepark Rosmart GmbH mit:

„Informationskonzepte, die auf umfängliche Informationen auf der Internetseite ausgerichtet sind, sind bekannt. Die Märkische Gewerbepark Rosmart GmbH verfolgt diese Konzepte

nicht; auf der Seite soll bewusst eine Erstinformation in den für eine Ansiedlung wichtigen Bereichen gegeben werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass weitere Informationen im persönlichen Gespräch besser vermittelt werden können, da hier menschlicher Kontakt aufgebaut werden kann und vor allem Missverständnisse sofort ausgeräumt werden können.“

#### Zu Fragen 1 bis 3

Zu den Fragen 1 bis 3 teilt die Märkische Gewerbepark Rosmart GmbH mit:  
„Zur Verdeutlichung jetzt bereits richtig dargestellter Sachverhalte wird der Auftritt redaktionell überarbeitet.“

#### Zu Frage 4

Zu Frage 4 teilt die Märkische Gewerbepark Rosmart GmbH mit, dass das Impressum von der den Internetauftritt betreuenden Firma überprüft werde.

#### Zu Frage 5

Aus der Patronatserklärung ergibt sich nicht die Möglichkeit, Geschäftsführer oder Aufsichtsrat „in die Pflicht zu nehmen“ und „rechtliche Schritte einzuleiten“. Allgemein obliegen den Gesellschaftern einer GmbH die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung und ggf. Anweisung der Geschäftsführung. Gesellschafter können Ersatzansprüche gegen Geschäftsführung oder Aufsichtsrat geltend machen, wenn diese Organe ihre Pflichten verletzen und dadurch (kausaler Zusammenhang) ein Schaden zu Lasten der Gesellschaft verursacht wird. Die Verwaltung erkennt nicht, dass die Organe der Märkische Gewerbepark Rosmart GmbH ihre Pflichten verletzt hätten.

Hinweise:

Wie aus der Beantwortung der Fragen 1 und 2 ersichtlich, ist die Märkische Gewerbepark Rosmart GmbH nach Prüfung der Anregung zur Änderung (um „geforderte Korrekturen“ kann es sich nicht handeln, da diese wirksam nur der Gesellschafter fordern kann) der Auffassung, dass die Darstellung im Internetauftritt zutreffend ist. Die Entscheidung ist also nach Abwägung bewusst getroffen worden. Dass die Märkische Gewerbepark Rosmart GmbH die Formulierungen nun pointiert und ergänzt, sei nach ihrer Auskunft für die Vermarktung nicht erheblich sondern erfolge, um die für die Vermarktung schädliche Diskussion, die trotz nichtöffentlicher Behandlung öffentlich wurde, zu beenden.

Wenngleich die Begriffe „vorsätzliche Unterlassung“ und „erkennbar schädigendem Vorgehen“ gleichsam hypothetisch in einer neutral gehaltenen Frage verwendet wurden und somit weder das Eine noch das Andere Geschäftsführung oder Aufsichtsrat unterstellt wurde, mögen diese Begriffe dennoch dazu geeignet sein, unzutreffend eine entsprechende Auffassung zu vermuten. In den sensiblen Verhandlungen der Märkischen Gewerbepark Rosmart GmbH mit Grundstücksinteressenten reichten nach Auskunft der GmbH allein solche Vermutungen aus, Gesprächsbelastungen zu erzeugen; ähnliches habe die GmbH bereits nach vergangenen Diskussionen erfahren. Der Schaden für die Vermarktung, den solche Gesprächsbelastungen bewirkten, sei erheblich.

#### Zu Frage 6

entfällt

gez.  
Dzawas